



WASSERSPORT-CLUB
KLOTEN **WSCK**

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
Art. 3 Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut Swiss Olympic.....	2
II. Mitgliedschaft	2
Art. 4 Mitgliederkategorien	2
Art. 5 Beitritt und einzuhaltende Bestimmungen	3
Art. 6 Austritt	3
Art. 7 Pflichten der Aktivmitglieder.....	3
Art. 8 Ausschluss.....	3
Art. 9 Datenschutz	3
III. Organisation und Organe	4
Art. 10 Organe.....	4
Art. 11 Geschäftsjahr, Termin Generalversammlung	4
Art. 12 Befugnisse der Generalversammlung.....	4
Art. 13 Stimmrecht und Anträge.....	4
Art. 14 Wahlen und Abstimmungen.....	5
Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung	5
Art. 16 Organisation, Befugnisse und Pflichten des Vorstandes.....	5
Art. 17 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken	5
Art. 18 Amtszeitbeschränkung.....	6
Art. 19 Rechnungsrevisoren	6
IV. Rechnungswesen.....	6
Art. 20 Mitgliederbeiträge.....	6
Art. 21 Weitere Beiträge.....	6
Art. 22 Zahlungspflicht beim Austritt	6
Art. 23 Haftung	6
V. Verschiedenes	7
Art. 24 Zusammenarbeit Funktionäre	7
Art. 25 Auflösung	7
Art. 26 Geltungsbereich von übergeordneten Bestimmungen	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der am 25. September 1982 gegründete Wassersport-Club Kloten WSCK¹ hat seinen Sitz in Kloten. Der WSCK ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Zweck des Clubs ist die Förderung des Wassersportes sowie die Pflege des Vereinslebens und der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Dazu dienen insbesondere die folgenden Aktivitäten:

- Durchführung regelmässiger Trainings, wobei die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Die Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften und ähnlichen Veranstaltungen.
- Die Zusammenarbeit des Clubs mit anderen spezialisierten Institutionen, im Bestreben ein sicheres und der Gesundheit förderliches Umfeld zu bieten.

Der WSCK ist Mitglied beim Schweizerischen Schwimmverband (SSCHV, Swiss Aquatics) und dem Regionalverband Zentralschweiz Ost (RZO Swiss Aquatics).

Art. 3 Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut Swiss Olympic

Die Mitglieder betreiben fairen Schwimmsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen.

Als Mitglied von Swiss Aquatics verpflichten sich der WSCK und seine Mitglieder, die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut und weitere präzisierende Dokumente von Swiss Olympic anzuerkennen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Club besteht aus Aktivmitgliedern, Funktionären und Passivmitgliedern:

- Aktivmitglieder sind alle Schwimmerinnen und Schwimmer, die einer Trainingsgruppe angehören.
- Funktionäre sind Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer sowie vom Vorstand beauftragte Funktionsträger.
- Als Passivmitglieder gelten: Ehrenmitglieder, Passive, Gönner und Supporter.

¹ Zur einfacheren Lesbarkeit wird in diesen Statuten manchmal nur die männliche Form verwendet. In jedem Fall sind auch die Frauen gemeint. Der Wassersport-Club Kloten WSCK wird nachfolgend WSCK, Club oder Verein genannt.

Art. 5 Beitritt und einzuhaltende Bestimmungen

Jedermann kann dem WSK als Aktiv- oder Passivmitglied beitreten. Hierzu ist ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Bei noch nicht Volljährigen ist zudem die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

Das Mitglied verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente, besonderen Weisungen und Beschlüsse der Clubleitung einzuhalten.

Der WSK ist Mitglied bei Swiss Aquatics und beim RZO Swiss Aquatics. Die Statuten und Reglemente dieser Verbände, der zuständigen Organe und Kommissionen sind deshalb für die Mitglieder des WSK ebenfalls verbindlich.

Mit dem Clubeintritt wird für alle Schwimmerinnen und Schwimmer bei Swiss Aquatics eine Jahreslizenz gelöst. Für Mastersschwimmer/innen wird diese Lizenz nur auf Wunsch beantragt.

Die Aufnahme wird durch den Club schriftlich oder elektronisch bestätigt.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Club ist jeweils auf Ende September möglich und ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. In Ausnahmefällen, wie z.B. Krankheit oder Ortswechsel, kann der Vorstand einen früheren Austritt aus dem Club bewilligen.

Die Entlassung aus der Mitgliedschaft wird durch den Club schriftlich oder elektronisch bestätigt.

Art. 7 Pflichten der Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die Trainingsvorschriften zu beachten und am Clubbetrieb regelmässig und in kameradschaftlicher Weise teilzunehmen. Sie verpflichten sich im Besonderen, die in den «Verhaltensregeln für Schwimmer/innen» festgehaltenen Werte und Regeln zu kennen und diese einzuhalten.

Alle Aktivmitglieder haben Helfereinsätze zu leisten. Der Vorstand regelt die Details der Einsätze im «Reglement Helfereinsätze».

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder den Mitgliedsverbänden des WSK nicht nachkommen, statutenwidrig handeln oder dem Verein in sonstiger Weise Schaden zufügen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Eine entsprechende Beschlussfassung obliegt dem Vorstand.

Falls Eltern oder gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Mitglieds, die selbst nicht Vereinsmitglieder sind, sich in einer Weise verhalten, die das Vereinsleben stört, schädigt oder die Ziele und Werte des WSK beeinträchtigt, kann der Vorstand nach Abmahnung des betreffenden Mitglieds den Ausschluss des minderjährigen Mitglieds beschliessen.

Art. 9 Datenschutz

Der WSK erhebt, verwaltet und verwendet Daten seiner Mitglieder nur nach Notwendigkeit zur Erfüllung des Zwecks des Clubs. Zur Wahrnehmung des Vereinszweckes können sie anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Davon ausgenommen ist die Bekanntgabe der die Person identifizierenden Daten an:

- a) den Schweizerischen Schwimmverband SSCHV gemäss dessen Statuten
- b) das Bundesamt für Sport BASPO, für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Sportförderungsgesetzgebung (Art.9 i.V.m. Art. 8 IBSG)

- c) Organisatoren von Wettkämpfen sowie Dritte, mit welchen der WSCK für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten wie Website und Medien zusammenarbeitet.
- d) Beauftragte Dritte, deren Leistungen der WSCK zur Erfüllung des Vereinszwecks in Anspruch nimmt.

III. Organisation und Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des WSCK sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 11 Geschäftsjahr, Termin Generalversammlung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Alljährlich führt der Club seine ordentliche Generalversammlung für das abgelaufene Clubjahr im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres durch.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vorher, unter schriftlicher oder elektronischer Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 12 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst endgültig über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die vorliegenden Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Dazu zählen insbesondere die folgenden Befugnisse:

1. Protokollabnahme der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung mit dem Bericht der Revisoren
4. Déchargeerteilung an den Vorstand
5. Budget und Mitgliederbeiträge
6. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Statutenänderungen und Statutenrevisionen
9. Auflösung des Vereins

Des Weiteren sind an der Generalversammlung jeweils folgende Themen traktandiert: Mutationen, Jahresprogramm, Ehrungen und Ernennungen.

Art. 13 Stimmrecht und Anträge

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Vor Erreichen des 16. Altersjahres können sich Mitglieder durch einen Elternteil vertreten lassen. Vom 16. Altersjahr an können sie das Stimmrecht selbst wahrnehmen oder sich mit unterzeichneter Vollmacht von einem Elternteil vertreten lassen. Mehr als eine Stimme in Vertretung ist nicht zulässig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eigene Anträge einreichen.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Die Präsidentin/der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Die weiteren im Vorstand tätigen Mitglieder werden gesamthaft durch die Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung durch Handmehr. Eine geheime Wahl kann auf Vorschlag eines Versammlungsteilnehmers und mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, hat diese innert zwei Monaten stattzufinden. Gleichzeitig sind die Anträge bzw. Vorschläge als Begründung dieses Gesuches schriftlich einzureichen.

Art. 16 Organisation, Befugnisse und Pflichten des Vorstandes

Zur Leitung des Clubs und dessen Geschäfte wird durch die Generalversammlung ein Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Die Geschlechter sollen, soweit möglich, ausgewogen zu je mindestens 40% vertreten sein. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass neben der Erfüllung der Quote auch die fachliche Kompetenz und die Bereitschaft zur Ausübung der Aufgabe berücksichtigt werden.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand selbst – mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, die/der nur durch die Generalversammlung gewählt werden kann.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Club-Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des Clubs.

Beschlüsse des Vorstandes haben nur Gültigkeit, wenn die Mehrheit ihre Zustimmung gegeben hat.

Von Vorstandssitzungen wird ein Protokoll verfasst. Dieses hat mindestens die gefällten Beschlüsse zu enthalten.

Art. 17 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz wahr und üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin/den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 18 Amtszeitbeschränkung

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll, soweit die Umstände es erlauben, 12 Jahre nicht überschreiten, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident/in erfolgt. Eine längere Amtszeit kann jedoch aus Gründen der Kontinuität im Vorstand gerechtfertigt sein.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren.

Die Revisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisoren haben zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

IV. Rechnungswesen

Art 20 Mitgliederbeiträge

Zur Deckung der Ausgaben bezieht der Club Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird und die jährlich im Voraus zu bezahlen sind.

Funktionäre sowie Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 21 Weitere Beiträge

Für Aktivmitglieder fallen zudem die folgenden Beiträge an:

- Bezug einer Lizenz
- Helferpauschale, falls zu wenig Helfereinsätze geleistet werden
- Swiss Aquatics Abgabe

Art. 22 Zahlungspflicht beim Austritt

Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der fälligen finanziellen Verpflichtungen. Ausgetretene Mitglieder sind insbesondere zur Bezahlung des Jahresbeitrages, der Swiss Aquatics Lizenz und der Verbandsbeiträge bis zum Austrittstermin verpflichtet und haben bei vorzeitigem Austritt keinen Anspruch auf Rückzahlung von bereits eingezahlten Beträgen.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

V. Verschiedenes

Art. 24 Zusammenarbeit Funktionäre

Die Zusammenarbeit mit Funktionären wie Trainern und weiteren Personen wird in Pflichtenheften oder Vereinbarungen separat geregelt.

Art. 25 Auflösung

Ein Beschluss zur Auflösung des Clubs kann nur mit 3/4-Mehrheit aller an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Die Auflösungsversammlung beschliesst auch über die Verwendung eines eventuellen Vermögens nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen.

Art. 26 Geltungsbereich von übergeordneten Bestimmungen

Ist etwas in den vorliegenden Statuten nicht geregelt, gelten die Statuten und Reglemente von Swiss Aquatics resp. die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über das Vereinsrecht.

Wassersport-Club Kloten WSCK

Erika Gisler
Präsidentin

Silvia Schweighofer
Aktuarin

Kloten, 28. November 2025
Ersetzt die bisherigen Statuten gemäss Revision vom 29. November 2024